In die Machtausübung sind gemäß Art. 5 des Verfassungsentwurfs auch alle örtlichen Volksvertretungen einbezogen. Die örtlichen Organe sind der sozialistischen Staatsmacht. die des einheitlichen Systems ihren spezi-Lösung gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatfischen Beitrag zur der lichen Aufgaben leisten. Das gemeinsame Handeln aller staatlichen Organe verfassungsmäßigen Zielen der politischen Machtausübung das werktätige Volk (Art. 46). Die Einheit des Systems der Volksvertretunzielstrebiges Zusammenwirken erlangen wachsende gen und Bedeutung. Die Bestimmung der Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung sowie Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane durch die Volkskammer gibt allen einheit-Staatsorganen die liche Grundlage für die perspektivische, komplexe und eng mit den Bürgern Gemeinschaften verbundene Führungstätigkeit. Infolge des komdie eigenplexen Charakters der gesellschaftlichen Entwicklung wirkt sich verantwortliche Erfüllung jeder Aufgabe immer stärker auf die gesellschaft-Entwicklung anderer Bereiche sowie auf die Erfüllung der gesamt-Aufgaben aus. Die Leitungstätigkeit unter dem Gesichtspunkt staatlichen Entwicklung des Gesamtsystems ist deshalb der des Sozialismus notwendig der staatlichen Organisation verstärkten Kooperation in mit bedingt zugleich, daß im einzelnen die Verantwortung der objektiven Das Funktion der jeweiligen Leitungsebene und ihrer Staatsorgane im Gesamtsystem entspricht.

erhöhte Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen ist wärtig und in der Perspektive eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg staatlichen Politik. Auch dieses objektive Erfordernis gesamten Verfassungsgrundsatz: Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden zum der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen (Art. 81 Abs. die Erweiterung ihrer Hechte ein, schließt die schrittweise durch entspre-

chende materielle und finanzielle Fonds gesichert sein müssen.

verfassungsrechtliche Fixierung der Eigenverantwortung der örtlichen erheblichen Konsequenzen für den Staatsaufbau Staatsorgane ist mit macht eine gesetzliche Regelung ihrer Aufgaben und Befugnisse bunden. Sie erforderlich. die durch zentrale Staatsorgane auszuarbeiten sind. die örtlichen aktiv mitwirken. Sie verlangt gleichzeitig ein höheres Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Ihre Stellung im Gesamtsystem der staatlichen Leitung als Glieder der ein-Denken heitlichen sozialistischen Staatsmacht erfordert vor allem das und Handeln im Interesse des Ganzen, das Begreifen jedes Gliedes als integrierender Bestandteil im Gesamtsystem.

Das neue Verhältnis zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen Kategorien der bürgerlichen weder mit Theorie von der kommunalen Selbstverwaltung noch mit denen der administrativen Überund Untererfaßt werden. Ihr Zusammenwirken wird geprägt von der der Interessen stabilen Systemregelunfindet in meinsamkeit und neuen. gen ihre verfassungsrechtliche Ausgestaltung. Damit verankert der rechtlichen sungsentwurf Erkenntnisse und Grundsätze, die mit der Vervollkommnung des Systems der staatlichen Leitung in den letzten Jahren gewonnen worden sind und sich in der Praxis bewährt haben. 19

In Verallgemeinerung dieser gesetzlichen Regelungen und der Erfahrungen bei ihrer Verwirklichung werden auch die Beziehungen zwischen den Städ-